

Allgemeines Ortsstatut

für die

Stadt Zwickau.



Zwickau.

Zwickauer Zeitungs- (Amtsblatt-) Druckerei.

1914.

Inhalts-Verzeichnis.

- § 1. Stadtgemeindebezirk.
 - § 2. Gemeindeleistungen.
 - § 3. Zahl der Stadtverordneten.
 - § 4. Erforderliche Zahl ansässiger und unansässiger Stadtverordneten.
 - § 5. Ausschluß der Wahl von Ersatzmännern.
 - § 6. Regelmäßiger Wechsel der Stadtverordneten.
 - § 7. Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen.
 - § 8. Wahlbezirke für die Stadtverordnetenwahl.
 - § 9. Zahl und Amtstitel der besoldeten Ratsmitglieder.
 - §§ 10 und 11. Gehalte der besoldeten Ratsmitglieder.
 - § 12. Erfordernis besonderer Wahl für jede besoldete Ratsstelle.
 - §§ 13 und 14. Wahl der besoldeten Ratsmitglieder auf Zeit.
 - § 15. Nebenbeschäftigung der besoldeten Ratsmitglieder. Unzulässigkeit des Gewerbebetriebs ihrer Angehörigen.
 - § 16. Regelmäßiger Wechsel der unbesoldeten Ratsmitglieder.
 - § 17. Bedingungen des Anspruchs ausgeschiedener Ratsmitglieder auf Beibehaltung ihres Amtstitels als Ehrentitel.
 - § 18. Pensionsberechtigung der besoldeten Ratsmitglieder und ihrer Hinterlassenen.
 - § 19. Begräbnisgeld.
 - § 20. Berechnung der Dienstzeit der besoldeten Ratsmitglieder bei der Pensionierung.
 - § 21. Pensionsgewährung an nicht wiedergewählte besoldete Ratsmitglieder.
 - § 22. Pensionsberechtigung der Hinterlassenen nicht wiedergewählter besoldeter Ratsmitglieder.
 - § 23. Besondere Befugnisse des Rates zu Ausgaben, Erlassen und Abschreibungen.
 - § 24. Verwaltung der Sicherheitspolizei.
 - § 25. Widerspruchsrecht der Stadtverordneten bei der dem Rate zustehenden Wahl städtischer Beamten.
 - §§ 26 und 27. Bedingungen für die Anstellung städtischer Beamten durch den Rat.
 - § 28. Fortbestehen und Neuerrichtung von Unterbeamtenstellen.
 - § 29. Einkommen der vom Rate zu besetzenden städtischen Beamtenstellen und persönliche Zulagen einzelner Inhaber solcher Stellen.
 - § 30. Kautionen der vom Rate angestellten städtischen Beamten.
 - § 31. Pensionsberechtigte Gemeinde-Unterbeamte.
 - § 32. Städtische Beamte, die an sich nicht pensionsberechtigt sind.
 - §§ 33—35. Rechte und Pflichten der pensionsberechtigten Gemeinde-Unterbeamten und ihrer Hinterlassenen.
 - § 36. Berechnung der Dienstjahre der pensionsberechtigten Unterbeamten.
 - § 37. Außerordentliche Erhöhung der Pensionen von Unterbeamten.
 - §§ 38—41. Wahlversammlungen und gemeinsame Sitzungen des Rates und der Stadtverordneten.
 - §§ 42 und 43. Gemischte ständige Ausschüsse.
 - § 44. Zusammensetzung der gemischten ständigen Ausschüsse.
 - § 45. Beschlussfähigkeit der gemischten ständigen Ausschüsse.
 - §§ 46—48. Wirkungskreis der gemischten ständigen Ausschüsse.
 - § 49. Bezirksvorsteher.
-

§ 1.

Stadtgemeindebezirk.

(Zu § 6 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Der Stadtgemeindebezirk Zwickau grenzt

gegen Morgen

an die Fluren der Dörfer Crossen, Schneppendorf, Auerbach, Böhlau und Reinsdorf,

gegen Mittag

an die Fluren der Dörfer Reinsdorf, Oberhohndorf, Schedewitz und Niederplanitz, an den selbständigen Gutsbezirk Marienthal und an den selbständigen Gutsbezirk Niederplanitz,

gegen Abend

an die Fluren der Dörfer Lichtentanne, Brand, Steinpleiß, Königswalde, Weißenborn und Niederhohndorf und

gegen Mitternacht

an die Fluren der Dörfer Crossen, Weißenborn und Schneppendorf, sowie an die zum selbständigen Gutsbezirk Marienthal gehörige Parzelle Nr. 338 des Flurbuchs für Marienthal, und umfaßt alle innerhalb dieser Grenzen gelegenen Grundstücke des Flurbuchs für Zwickau, des Flurbuchs für Böhlitz, des Flurbuchs für Marienthal und des Flurbuchs für Ekersbach, außerdem das Waldgrundstück Nr. 255 des Flurbuchs für Weißenborn.

§ 2.

Gemeindeleistungen.

(Zu den §§ 25 flg. der Revidierten Städte-Ordnung.)

Zu Betreff

- a) der Dienstpflicht für die Feuerwehr oder anderer persönlicher Dienstleistungen,
- b) der Verteilung der Einquartierung und anderer Militärleistungen,
- c) des Fußes, nach welchem Anlagen zu Gemeindezwecken oder Zuschläge zu diesen Anlagen zu erheben sind,
- d) der Erhebung besonderer Beiträge der Adjazenten an öffentlichen Straßen oder Plätzen zu den Kosten der Herstellung, der Pflasterung oder der Beschleunigung der Straßen oder Plätze oder zu den Kosten der Trottoirlegung daselbst,

- e) der Erhebung besonderer Abgaben zur Benutzung öffentlicher Straßen oder Plätze zum Feilhalten bei Wochen-, Jahr- oder Viehmärkten,
 - f) der bei Grundstückserwerbungen und anderen besonderen Veranlassungen zu entrichtenden Abgaben,
 - g) der Erhebung sonstiger besonderer Abgaben für einzelne Gemeindezwecke und
 - h) der persönlichen Befreiungen von Einquartierung, von der Dienstpflicht für die Feuerwehr und von sonstigen außerordentlichen Gemeindelaften
- ist jederzeit den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen nachzugehen.

Auch ist bis auf Weiteres die in Zwickau unter dem Namen „Gefchoß“ herkömmliche jährliche Abgabe von jedem Bürger und jeder Bürgerin mit 3 Mark und von jedem sonstigen Gemeindegliede mit 1 Mark 50 Pfennigen in den vom Stadtrate unter Zustimmung der Stadtverordneten zu bestimmenden Raten und Terminen fortzuentrichten.

§ 3.

Zahl der Stadtverordneten.

(Zu § 39 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 36 festgestellt.

§ 4.

Erforderliche Zahl ansässiger und unansässiger Stadtverordneten.

(Zu § 40 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Von den Stadtverordneten müssen mindestens 18 mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig und mindestens 9 unansässig sein.

Es ist hierbei, sowie in allen anderen Fällen, in denen das Erfordernis der Ansässigkeit in Frage kommt, ein jeder Bürger, welchem als Ehemann das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs an einem, seiner Ehefrau eigentümlichen Wohnhause zusteht, für die Dauer dieses Verhältnisses den ansässigen Bürgern zuzuzählen.

§ 5.

Ausschluß der Wahl von Ersatzmännern.

(Zu § 41 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Ersatzmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben

§ 6.

Regelmäßiger Wechsel der Stadtverordneten.

(Zu § 42 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Der Wechsel der Stadtverordneten findet alljährlich in deren erster Sitzung im Monat Januar statt; dafern jedoch am Tage dieser Sitzung ausnahmsweise ein neugewähltes Drittel der Stadtverordneten noch nicht eintreten kann, verbleiben den an der Reihe des Ausscheidens stehenden Stadtverordneten noch auf so lange, bis die Verhinderung jenes Eintritts sich erledigt hat, die Rechte und Pflichten von Stadtverordneten.

§ 7.

Vorbereitung und Leitung der Stadtverordnetenwahlen.

(Zu § 49 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Bei der Vorbereitung und Leitung der Wahl der Stadtverordneten hat der Wahlausschuß mitzuwirken.

§ 8.

Wahlbezirke für die Stadtverordnetenwahl.

(Zu § 56 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten wird der Stadtgemeindebezirk zunächst in sechs Wahlbezirke geteilt.

Die Zahl der Wahlbezirke kann vom Räte unter Zustimmung der Stadtverordneten vermehrt werden.

Eine Verteilung der zu wählenden Stadtverordneten auf die einzelnen Bezirke findet nicht statt.

Über die Abgrenzung der Wahlbezirke, über Änderungen in dieser Abgrenzung, sowie darüber, welchem Wahlbezirke etwa neu entstehende Stadtteile zuzuwiesen sind, ist durch Beschluß des Rates und der Stadtverordneten zu entscheiden.

§ 9.

Zahl und Amtstitel der Ratsmitglieder, besondere Befähigung einzelner derselben und Vertretung des Oberbürgermeisters.

(Zu den §§ 83 und 84 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Der Stadtrat besteht aus sechs besoldeten Ratsmitgliedern und neun unbesoldeten Ratsmitgliedern.

Von den besoldeten Ratsmitgliedern kommt dem ersten, welches der Vorsteher des Stadtrats ist, der Amtstitel „Oberbürgermeister“, dem zweiten, welches zugleich Stellvertreter des Oberbürgermeisters

ist, der Amtstitel „Bürgermeister“, demjenigen, dem die Leitung des Stadtbauamtes übertragen ist, der Amtstitel „Stadtbaurat“, demjenigen, dem die Leitung des Polizeiamtes übertragen ist, für die Zeit, für welche es auf Lebenszeit gewählt ist, der Amtstitel „Polizeidirektor“, den übrigen der Amtstitel „Stadtrat“ zu.

Jedes der unbesoldeten Ratsmitglieder führt den Amtstitel „Stadtrat“.

Von den besoldeten Ratsmitgliedern müssen mindestens drei, darunter in jedem Falle der Oberbürgermeister und der Bürgermeister, rechtskundig sein und insbesondere die in § 84 Absatz 2 der Revidierten Städte-Ordnung vorgeschriebene Befähigung besitzen, der Stadtbaurat aber muß in einem Deutschen Staate die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren technischen Staatsdienste erlangt haben.

Die besoldeten Ratsmitglieder haben, soweit sie rechtskundig sind, bei Abwesenheit oder Behinderung sowohl des Oberbürgermeisters, als des Bürgermeisters, den Ersteren zu vertreten, und zwar, sofern mehrere von ihnen rechtskundig sind, jeder Zeit zunächst der erste unter ihnen.

Dem Oberbürgermeister steht es jedoch frei, in Fällen, in denen der Bürgermeister verhindert ist, ihn zu vertreten, andere Ratsmitglieder außer den nach dem vorigen Absätze dieses Paragraphen zur Vertretung berufenen, mit seiner Vertretung zu beauftragen.

§ 10.

Gehalte der besoldeten Ratsmitglieder.

(§ 83 der Revidierten Städte-Ordnung.)

An jährlichem Dienst Einkommen bezieht

der Oberbürgermeister	10 000	„
„ Bürgermeister	8 000	„
„ Stadtbaurat	7 400	„
„ 1. besoldete Stadtrat	6 400	„
„ 2. „ „	6 000	„
„ 3. „ „	5 800	„

Der Gehalt des Oberbürgermeisters erhöht sich in 2 Zeiträumen von je drei Jahren um je 1000 Mark und der Gehalt der übrigen besoldeten Ratsmitglieder in 4 Zeiträumen von je drei Jahren um je 500 Mark.

Die neue Zulage soll gewährt werden dem neu eintretenden Ratsmitgliede 3 Jahre nach dem Dienstantritt, dem bereits im Amte befindlichen Ratsmitgliede aber 3 Jahre nach der letzten Zulage.

Den besoldeten Ratsmitgliedern werden, im Falle sie vor ihrer Wahl außerhalb der Stadt Zwickau wohnhaft waren, Umzugskosten nach Höhe von 10% des Anfangsgehaltes gewährt.

In Bezug auf die Raten, in welchen diese Gehalte und persönlichen Zulagen zahlbar sind, und auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Raten gelten jederzeit die für Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.

§ 11.

Fortsetzung.

Gelangt ein besoldetes Ratsmitglied auf irgend eine Weise in eine höhere Ratsstelle, so kommen die ihm in der früheren Stelle etwa bewilligten persönlichen Gehaltszulagen, sofern Rat und Stadtverordnete etwas Anderes nicht beschließen, ohne Weiteres bis auf denjenigen Betrag in Wegfall, um welchen das mit der neuen Stelle verbundene Einkommen hinter dem früheren Gesamteinkommen des Ratsmitgliedes zurückbleibt.

§ 12.

Erfordernis besonderer Wahl für jede besoldete Ratsstelle.

(Zu § 84 der Revidirten Städte-Ordnung.)

Jede Stelle eines besoldeten Ratsmitgliedes wird im Falle der Erledigung durch Wahl wieder besetzt.

Es findet daher auch nur auf Grund einer solchen Wahl ein Aufrücken eines besoldeten Ratsmitgliedes aus einer Ratsstelle in eine höhere Ratsstelle statt.

§ 13.

Wahl der besoldeten Ratsmitglieder auf Zeit.

(Zu § 86 der Revidirten Städte-Ordnung.)

Alle besoldeten Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister, werden zunächst auf 6 Jahre gewählt.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Rats und der Stadtverordneten kann jedoch für jeden einzelnen Fall bestimmt werden:

- a) daß die Wahl eines Ratsmitgliedes entweder auf 12 Jahre oder sofort auf Lebenszeit erfolge,
- b) daß die Anstellung eines auf Zeit gewählten besoldeten Ratsmitgliedes auch vor Ablauf dieser Zeit in eine Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt werde.

§ 14.

Fortsetzung.

Wird ein besoldetes Ratsmitglied in eine höhere Ratsstelle gewählt, so werden durch übereinstimmenden Beschluß des Rates und der Stadtverordneten Bestimmungen getroffen über die Anrechnung früherer im Dienste der Stadt Zwickau als Ratsmitglied verbrachter Dienstjahre und über die Amtsdauer, für welche das Ratsmitglied als in das neue Amt gewählt zu gelten hat.

§ 15.

**Nebenbeschäftigung besoldeter Ratsmitglieder.
Unzulässigkeit des Gewerbebetriebes ihrer Angehörigen.**

(Zu § 87 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung, soweit sie nicht ein Erwerbszweig und nach § 87 der Revidierten Städte-Ordnung zu behandeln ist, dürfen die besoldeten Ratsmitglieder nur mit Genehmigung des Rates sich unterziehen.

Eine Stelle in dem Vorstande oder Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft dürfen sie ebenfalls nur mit Genehmigung des Rates übernehmen. Diese Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit Gehalt, Lantime oder sonstigem Einkommen verbunden ist, und kann im Übrigen jeder Zeit widerrufen werden.

Es darf auch ein besoldetes Ratsmitglied durch seine mit ihm eine Haushaltung bildenden Angehörigen keinerlei Gewerbe treiben lassen.

§ 16.

Regelmäßiger Wechsel der unbesoldeten Ratsmitglieder.

(Zu § 89 der Revidierten Städte-Ordnung).

Der alle zwei Jahre eintretende regelmäßige Wechsel der unbesoldeten Ratsmitglieder findet jedes Mal im Monat Januar des betreffenden Jahres in der ersten Ratssitzung statt; dafern jedoch am Tage dieser Sitzung ausnahmsweise ein neugewähltes Drittel der Ratsmitglieder noch nicht eintreten kann, verbleiben den an der Reihe des Ausscheidens stehenden Ratsmitgliedern noch auf so lange, bis die Verhinderung jenes Eintritts sich erledigt hat, die Rechte und Pflichten von Ratsmitgliedern.

Die wegen jenes regelmäßigen Wechsels erforderlichen Wahlen sind während des vorhergehenden Jahres in den Monaten Juli bis mit Oktober zu veranstalten.

§ 17.

Bedingungen des Anspruchs ausgeschiedener Ratsmitglieder auf Beibehaltung ihrer Amtstitel als Ehrentitel.

(Zu den §§ 94 und 95 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Wer wenigstens 12 Jahre lang dem Stadtrate als Mitglied angehört hat und in Folge des Ablaufs der Zeit, auf die er gewählt war, oder in Folge freiwilligen Abgangs aus dem Rate ausscheidet, ist berechtigt, auch nach diesem Ausscheiden den von ihm zuletzt als Mitglied des Rats geführten Titel als Ehrentitel fortzuführen.

Wegen besonderer Verdienste um das städtische Gemeinwesen kann diese Berechtigung durch übereinstimmenden Beschluß des Rats und der Stadtverordneten auch solchen Männern, die nur kürzere Zeit Mitglieder des Rats gewesen sind, als ehrenvolle Auszeichnung verliehen werden.

Die Titelführung unterliegt jedoch der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§ 18.

Pensionsberechtigung der besoldeten Ratsmitglieder und ihrer Hinterlassenen.

(Zu § 95 Absatz 3 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Pensionen, welche den besoldeten Ratsmitgliedern oder deren Hinterlassenen zu gewähren sind, werden jeder Zeit nach den in dieser Beziehung für sächsische Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen gewährt, soweit nicht durch übereinstimmenden Beschluß des Rates und der Stadtverordneten günstigere Bestimmungen getroffen werden.

Wie bisher aber das Gesetz über die Pensions-Erhöhungen für frühere Staatsdiener und die Hinterlassenen derselben vom 16. April 1892 auf die besoldeten Ratsmitglieder und ihre Hinterlassenen keine Anwendung erfahren hat, so wird hiermit auch die Anwendung des Gesetzes, die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend, vom 24. Dezember 1908 auf die besoldeten Ratsmitglieder und deren Hinterlassene ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 19.

Begräbnisgeld.

(Zu § 95 Abs. 3 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Auch verbleibt es bei der in Veranlassung der Vereinigung des Bestandes der vormaligen Ratsbegräbniskasse mit dem Stammvermögen der Stadtgemeinde durch Regulativ vom 20. November 1847 getroffenen Bestimmung, daß sowohl bei dem 29. Dezember

Tode eines jeden besoldeten Ratsmitgliedes, dafern es bei seinem Tode noch im Amte oder pensioniert war, als auch bei dem Tode eines jeden unbesoldeten Ratsmitgliedes, dafern es im Amte verstorbt, den betreffenden Hinterlassenen ein Begräbniszgeld von 180 Mark ohne irgend eine Gegenleistung aus der Stadtkasse alsbald nach dem Todesfalle zu gewähren ist.

Dagegen ist jenes Regulativ insoweit, als seine Bestimmungen und die dadurch begründeten Rechte nicht in diesem Ortsstatute Anerkennung finden, für erledigt und aufgehoben zu erachten.

§ 20.

Berechnung der Dienstzeit der besoldeten Ratsmitglieder bei der Pensionierung.

(Zu § 95 Absatz 3 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Bei Festsetzung der Pension der besoldeten Ratsmitglieder sowie bei Berechnung der für Begründung des Anspruchs auf Übertritt in den Ruhestand erforderlichen Dienstjahre wird die gesamte Zeit vom vollendeten 25. Lebensjahre ab angerechnet. Hat jedoch ein juristisches Ratsmitglied die erste juristische Staatsprüfung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden, so ist nicht das vollendete 25. Lebensjahr, sondern die Zeit des Bestehens der ersten juristischen Staatsprüfung für die Berechnung maßgebend.

§ 21.

Pensionsgewährung an nicht wiedergewählte besoldete Ratsmitglieder.

(Zu § 86 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Wegen der Pension, welche einem nicht wiedergewählten besoldeten Ratsmitgliede zu gewähren ist, bewendet es bei der hierauf bezüglichen Bestimmung im § 86 der Revidierten Städte-Ordnung.

§ 22.

Pensionsberechtigung der Hinterlassenen nicht wiedergewählter besoldeter Ratsmitglieder.

(Zu § 86 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Hinterlassenen derjenigen besoldeten Ratsmitglieder, denen nach § 86 der Revidierten Städte-Ordnung Pension gezahlt worden ist, haben keinen Anspruch auf Pension.

§ 23.

Besondere Befugnisse des Rates zu Ausgaben, Erlassen und Abschreibungen.

(Zu § 68 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Von den Ausgabebeträgen, welche in einem Haushaltplane als Verfügungsgelder von beiden städtischen Kollegien bewilligt worden sind, kann der Rat Ausgaben für die betreffenden Zwecke, insofern sie im einzelnen Falle nicht mehr als 100 Mark betragen, ohne Weiteres, sofern sie aber sich auf mehr als 100 Mark, jedoch auf nicht mehr als 300 Mark berechnen, unter alleiniger Zustimmung desjenigen gemischten ständigen Ausschusses, auf dessen Geschäftskreis die Ausgaben sich beziehen, anordnen und bestreiten lassen, so daß es also in keinem dieser Fälle der besonderen Einholung der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf.

Hiernächst steht dem Stadtrate außer der ihm gesetzlich zustehenden Ermächtigung, Straf gelder und Kosten ohne Zustimmung der Stadtverordneten zu erlassen, auch das Recht zu, Erlasse anderer Art bis zum Betrage von 100 Mark allein, bis zum Betrage von 300 Mark aber unter alleiniger Zustimmung desjenigen gemischten ständigen Ausschusses, auf dessen Geschäftskreis sich die zu erlassenden Forderungen beziehen, zu verwilligen.

Ebenso kann der Stadtrat Reste, die er für uneinbringlich erachtet, bis zum Betrage von 100 Mark allein, bis zum Betrage von 300 Mark aber unter Zustimmung desjenigen gemischten Ausschusses, dessen Geschäftskreis die Reste betreffen, abschreiben lassen.

§ 24.

Verwaltung der Sicherheitspolizei.

(Zu § 101 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt nach Maßgabe des Ortsgesetzes, die Verwaltung der Sicherheitspolizei in der Stadt Zwickau betr., vom 9. November 1900.

§ 25.

Widerspruchsrecht der Stadtverordneten bei der dem Rate zustehenden Wahl städtischer Beamten.

(Zu § 104 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Den Stadtverordneten steht bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung oder für die städtischen Einnahmen vom Rate anzustellenden Beamten ein Widerspruchsrecht zu. Es hat daher der Rat von jeder solchen Wahl vor Abschluß des Anstellungsvertrags die Stadtverordneten unter gleichzeitiger Vorlegung des etwaigen Anstellungsgesuchs und der etwaigen Zeugnisse des Gewählten in

Kenntnis zu setzen, und haben die Stadtverordneten sodann, wenn sie Widerspruch gegen die Wahl erheben wollen, hierüber längstens binnen 3 Wochen, nachdem sie in einer Sitzung von der Wahl Kenntnis erhalten, dem Räte Mitteilung zu machen. Unterbleibt diese Mitteilung binnen der gedachten Frist, so kann der Rat ohne weiteres mit Anstellung und Verpflichtung des Gewählten vorgehen.

§ 26.

Bedingungen für die Anstellung städtischer Beamten durch den Rat.

(Zu § 104 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die dem Räte zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung erforderlichen Unterbeamten sind, soweit nicht über einzelne von dem Räte und den Stadtverordneten etwas anderes beschlossen worden, vom Räte sämtlich unter der Bedingung anzustellen, daß sie auch ohne besondere Veranlassung nach vorheriger längstens einvierteljähriger Kündigung wieder entlassen werden können.

Der Vorbehalt der Entlassung nach vorheriger einvierteljähriger Kündigung erlischt einem jeden pensionsberechtigten Unterbeamten (§ 31) gegenüber, sobald der Beamte ununterbrochen zehn Jahre lang pensionsberechtigter Unterbeamter der Stadt Zwickau gewesen ist, unbeschadet des Rechtes des Rates, unter den für Zivilstaatsdiener vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen den Beamten auch wider dessen Willen entweder in Wartegeld oder in Ruhestand zu versetzen oder ihn im Wege des Disziplinarverfahrens aus seinem Dienste zu entlassen.

Im Übrigen gelten für alle jene Beamten nicht nur in Bezug auf die Zahlbarkeit der Gehalte, des sonstigen Dienstgenusses und etwaiger persönlicher Zulagen in Raten und auf den bei Todesfällen den Hinterbliebenen zu gewährenden sogenannten Gnadengenuss, sondern auch in Bezug auf die Disziplinar-Aufsicht, die ungesuchte Entlassung oder Entsetzung, die Versetzung in Wartegeld und den freiwilligen Abgang die für Zivilstaatsdiener vorgeschriebenen Bestimmungen, und zwar in der Art, daß der Rat die Stellung nicht nur der Anstellungsbehörde, sondern auch der Disziplinarbehörde einnimmt. Die Stellung des Disziplinargerichts nimmt der Rat nur in den Fällen ein, in denen es sich um Unterbeamte handelt, welche nicht auf Lebenszeit angestellt sind, oder denen gegenüber der Kündigungsvorbehalt nicht erloschen ist.

In allen andern Fällen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1878, das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte betr., und der § 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., zur Anwendung.

Handelt es sich um die im Disziplinarwege als Strafe zu verfügende Dienstentlassung eines Beamten, dem gegenüber der Kündigungsvorbehalt noch nicht erloschen ist, so braucht eine mündliche Verhandlung vor dem Räte oder eine Voruntersuchung der Entlassung nicht voranzugehen.

§ 27.

Fortsetzung.

Jeder vom Räte angestellte Beamte hat sich, soweit bei seiner Anstellung etwas Anderes ihm nicht ausdrücklich auf Grund von Beschlüssen des Rats und der Stadtverordneten nachgelassen worden ist, dem Räte stets mit seiner ganzen Zeit und Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Ein solcher Beamter darf daher ohne vorgängige Genehmigung des Rats und, insoweit er zu den in § 25 bezeichneten Beamten gehört, ohne Genehmigung sowohl des Rats, als auch der Stadtverordneten weder ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, noch ein Gewerbe betreiben oder durch seine mit ihm eine Haushaltung bildenden Angehörigen treiben lassen, noch auch in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten.

Die erteilte Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich.

Im Übrigen darf ein vom Räte angestellter Beamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten nur dann abgeben, wenn er dazu die besondere Erlaubnis des Rats eingeholt hat.

§ 28.

Fortbestehen und Begründung von Unterbeamtenstellen.

(Zu § 104 der Revidierten Städte-Ordnung.)

So lange nicht Rat und Stadtverordnete über die Einziehung einer Stelle sich geeinigt haben, bleiben die einmal errichteten Unterbeamtenstellen bestehen.

Eine Mehrung dieser Stellen, sowie die Anstellung besonderer Sachverständiger für gewisse Geschäfte kann je nach Bedürfnis durch Rat und Stadtverordnete beschlossen werden.

§ 29.

Einkommen der vom Räte zu besetzenden städtischen Beamtenstellen und persönliche Zulagen einzelner Inhaber solcher Stellen.

(Zu § 104 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Das Einkommen, welches mit jeder einzelnen vom Räte zu besetzenden städtischen Beamtenstelle ohne weiteres, also abgesehen

von etwaigen, dem Inhaber bewilligten persönlichen Zulagen, verbunden sein soll, haben Rat und Stadtverordnete je nach Bedürfnis durch besondere Beschlüsse festzustellen.

Persönliche Zulagen können jedem vom Räte angestellten Beamten durch Beschluß des Rats und der Stadtverordneten bewilligt werden, kommen aber, wenn der Betreffende in eine andere städtische Stelle einrückt, dann, wenn Rat und Stadtverordnete etwas Anderes nicht beschließen, ohne weiteres bis auf denjenigen Betrag in Wegfall, um welchen das mit der neuen Stelle verbundene Einkommen hinter dem früheren Gesamt-Einkommen des Beamten zurückbleibt.

§ 30.

Kautionen der vom Räte angestellten städtischen Beamten.

(Zu § 104 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Jeder vom Räte angestellte Beamte, zu dessen Geschäftskreis die Vereinnahmung und Verwaltung von Geld oder Geldeswert gehört, soll in der Regel vor Austritt seines Amtes der Stadtgemeinde eine Kaution bestellen.

Nähere Bestimmungen hierüber, namentlich über die Höhe der von den einzelnen kautionspflichtigen Beamten zu stellenden Kautionen, sind durch Beschluß des Rats und der Stadtverordneten zu treffen.

§ 31.

Pensionsberechtigte Gemeinde-Unterbeamte.

(Zu § 105 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Nur diejenigen vom Räte zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung angestellten städtischen Beamten, welche

- a) eine nicht bloß für vorübergehende Zwecke, sondern auf die Dauer errichtete Stelle bekleiden,
- b) den größeren Teil des gesamten, von ihnen wegen amtlicher oder sonst berufsmäßiger Tätigkeit zu beziehenden Einkommens als festen Gehalt von der Stadtgemeinde aus der Stadtkasse oder deren Nebenkassen erhalten,
- c) einerseits unter der Bedingung, daß sie stets mit ihrer ganzen Zeit und Arbeitskraft sich dem Räte zur Verfügung stellen, andererseits aber auch mit der Zusicherung, daß sie — abgesehen von Fällen einer in Verfolg eines Disziplinarverfahrens oder der Versetzung in Wartegeld oder der Pensionierung erfolgenden Entfernung aus dem Amte — überhaupt nicht oder doch nur nach vorheriger wenigstens einvierteljähriger Kündigung aus ihrem Amte entlassen werden können, angenommen, sowie

d) für ihr Amt eidlich verpflichtet worden sind, auch
 e) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
 sind als Gemeinde-Unterbeamte im Sinne von § 105 der Revidierten Städte-Ordnung und also als pensionsberechtigt zu betrachten.

§ 32.

Städtische Beamte, die an sich nicht pensionsberechtigt sind.

(Zu § 105 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Alle vom Räte zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung angenommenen Personen, bei welchen nicht sämtliche in § 31 unter a, b, c, d und e bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind, sind nicht als pensionsberechtigte Gemeinde-Unterbeamte im Sinne von § 105 der Revidierten Städte-Ordnung anzusehen, auch wenn sie eidlich für die ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet worden sind und daher als Beamte im Sinne anderer gesetzlichen Bestimmungen zu gelten haben.

Ausnahmsweise kann jedoch auch ihnen die Pensionsberechtigung wirklicher Gemeinde-Unterbeamter durch besonderen Beschluß des Rats und der Stadtverordneten verliehen werden. Jedenfalls aber leiden auf sie die Vorschriften in den §§ 25, 26, 28, 29 und 30 insoweit Anwendung, als nicht für einzelne oder für ganze Klassen von ihnen vom Räte unter Zustimmung der Stadtverordneten etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§ 33.

Rechte und Pflichten der pensionsberechtigten Gemeinde-Unterbeamten und der Hinterlassenen derselben.

(Zu § 105 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Den pensionsberechtigten Gemeinde-Unterbeamten (§ 31) und deren Hinterlassenen ist die Pension, insoweit nicht durch gegenwärtiges Ortsstatut etwas anderes vorgeschrieben ist, nach den für Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen aus der Stadtkasse zu gewähren, indem in allen Beziehungen den Gemeinde-Unterbeamten gegenüber die Stadtkasse an Stelle des Staatspensionsfonds und die Stadtgemeinde an Stelle des Staatsfiskus tritt, der Stadtrat aber auch hierbei die Stelle der Anstellungs- und Dienstbehörde (Disziplinarbehörde) einnimmt.

Nach jenen Bestimmungen richtet sich daher insbesondere auch, welche Pflichten pensionierte Gemeinde-Unterbeamte der Stadtgemeinde gegenüber zu erfüllen haben, in welchen Fällen Verlust der Pension eintritt, sowie insbesondere, ob und nach welchen Sähen die pensionsberechtigten Unterbeamten vom Tage ihrer mit Pensionsberechtigung verbundenen Anstellung an Abgaben oder Beiträge an die Stadtkasse abzuführen haben.

Wie bisher aber das Gesetz über die Pensions-Erhöhungen für frühere Staatsdiener und die Hinterlassenen derselben vom 16. April 1892 auf die pensionsberechtigten Gemeindebeamten und deren Hinterlassene keine Anwendung erfahren hat, so wird hiermit auch die Anwendung des Gesetzes, die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr., vom 24. Dezember 1908 auf die pensionsberechtigten Gemeindebeamten und deren Hinterlassene ausdrücklich ausgeschlossen.

Es wird aber folgendes bestimmt:

1. die niedrigste jährliche Pension, auf die ein städtischer Gemeindebeamter vom 1. Januar 1909 ab Anspruch hat, beträgt 300 M;
2. der niedrigste Pensionsfuß der Hinterlassenen derjenigen Gemeindebeamten, die vom 1. Januar 1909 ab versterben oder in Pension treten, beträgt jährlich
 - a) für Witwen 300 M,
 - b) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, . . . 60 = ,
 - c) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, 90 = .

Die Festsetzungen unter a, b und c finden auch für die Pensionen der Witwen und Kinder derjenigen Gemeindebeamten Anwendung, die entweder vor dem 1. Januar 1909 verstorben sind oder am 1. Januar 1909 zwar noch gelebt haben, aber an diesem Tage schon in Pension gestanden und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verbleiben.

§ 34.

Fortsetzung.

Auf Rückzahlung der in § 33 Absatz 2 gedachten Abgaben oder Beiträge hat ein vom Räte angestellter städtischer Beamter in keinem Falle einen Anspruch, auch dann nicht, wenn er freiwillig oder in Folge von Kündigung aus dem Dienste der Stadtgemeinde Zwickau ausscheidet oder aus seiner Stelle entlassen oder entsetzt wird.

§ 35.

Fortsetzung.

Durch die Vorschrift in § 33 bleiben die etwaigen Rechte jetzt angestellter oder bereits pensionierter städtischer Beamten auf eine höhere Pension oder einen ausgedehnteren Gnadengenuß ungeschmälert, sowie es auch bei der durch das oben (§ 19) erwähnte Regulative vom 20. November 29. Dezember 1847 getroffenen Bestimmung bewendet, daß bei dem Tode eines Stadtkämmerers, wenn derselbe im Amte oder pensioniert verstorbt, und bei dem Tode eines Rats-

assessor (Stadtschreibers), wenn derselbe im Amte ver stirbt, den betreffenden Hinterlassenen ein Begräbnisgeld von 180 Mark aus der Stadtkasse alsbald nach dem Todesfalle zu gewähren ist.

§ 36.

Berechnung der Dienstjahre der pensionsberechtigten Unterbeamten.

(Zu § 105 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Bei Berechnung der Dienstjahre, nach denen die Pension eines Gemeinde-Unterbeamten festzustellen ist, wird seine Dienstzeit vor erfülltem 25. Lebensjahre, sowie eine nicht im Dienste der Stadtgemeinde Zwickau oder doch nicht in der Eigenschaft eines pensionsberechtigten Gemeinde-Unterbeamten zugebrachte Dienstzeit in der Regel außer Ansatz gelassen.

Ebenso soll bei Pensionierung eines Gemeinde-Unterbeamten, wenn er früher seine Stelle im Dienste der Stadtgemeinde aufgegeben, später aber wieder eine Stelle als Gemeinde-Unterbeamter vom Räte erhalten hat, die vor seiner letzten Anstellung zurückgelegte Dienstzeit in der Regel nicht in Aufrechnung kommen.

§ 37.

Außerordentliche Erhöhung der Pensionen von Unterbeamten.

(Zu § 105 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Besonders tüchtigen und würdigen Unterbeamten kann durch Beschluß des Rats und der Stadtverordneten die Anrechnung einer Dienstzeit, welche nach § 36 in der Regel nicht zu berücksichtigen ist, oder auch eine Pension über denjenigen Satz hinaus, auf welchen sie nach den Vorschriften des Ortsstatuts Anspruch haben würden, sowohl im Voraus für den Fall der Pensionierung, als auch bei oder nach Eintritt der Pensionierung zugesichert oder bewilligt werden.

Nicht weniger können Rat und Stadtverordnete für besonders bedürftige Unterbeamte bei oder nach deren Pensionierung Zulagen zu der Pension bis auf Widerruf beschließen.

§ 38.

Wahlversammlungen und gemeinsame Sitzungen des Rats und der Stadtverordneten.

(Zu den §§ 91 und 111 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Einberufung von Versammlungen für die Wahl eines Oberbürgermeisters liegt dem Vorsitzenden des Ratskollegiums und dem Vorsteher der Stadtverordneten gemeinschaftlich ob.

Die Leitung der Versammlungen selbst dagegen steht dem als Vorsitzenden des Ratskollegiums anwesenden Ratsmitgliede zu.

§ 39.

Fortsetzung.

Die Wahl des Oberbürgermeisters kann in der Regel nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln sowohl der Ratsmitglieder als auch der Stadtverordneten gültiger Weise vorgenommen werden.

Hat jedoch wegen Mangels der hiernach erforderlichen Anzahl der Mitglieder eines der städtischen Kollegien oder beider in zwei auf einander folgenden, gehörig einberufenen Wahlversammlungen die Wahl unterbleiben müssen, so ist innerhalb acht Tagen anderweit eine Wahlversammlung einzuberufen, in welcher sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl gültiger Weise vorgenommen werden kann. Es muß jedoch auf diese Bestimmung bei der Einberufung der anderweiten Wahlversammlung ausdrücklich verwiesen werden.

§ 40.

Fortsetzung.

Die Wahl des Oberbürgermeisters hat durch Stimmzettel zu erfolgen, bezüglich deren Bezeichnung, Abgabe und Gültigkeit die Bestimmungen in § 54 der Revidierten Städte-Ordnung Anwendung finden. Außerdem gelten für die Wahlversammlungen zur Wahl eines Oberbürgermeisters die Vorschriften in § 70, § 73 Absatz 2, §§ 74, 75 und 77 der Revidierten Städte-Ordnung insoweit, als nicht die Absätze 3 und 4 des § 91 derselben maßgebend sind.

Bei der Wiederwahl des Oberbürgermeisters kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen (Aufstehen und Sitzenbleiben), wenn von keinem Mitgliede ein Widerspruch gegen diese Abstimmungsweise erhoben wird.

§ 41.

Fortsetzung.

Die für Wahlversammlungen zur Wahl des Oberbürgermeisters in den §§ 39—41 enthaltenen Bestimmungen finden auch, soweit nicht gesetzlich oder durch die Geschäftsordnung etwas Anderes vorgeschrieben ist, auf solche gemeinsame Sitzungen des Stadtrats und der Stadtverordneten entsprechende Anwendung, in denen irgend welche andere durch Gesetz den beiden Kollegien zur Bornahme in gemeinsamer Sitzung überwiesene Wahlen stattfinden sollen.

Für alle anderen gemeinsamen Sitzungen des Rates und der Stadtverordneten gilt die dafür aufgestellte Geschäftsordnung, die

auch für die gemeinschaftlichen Wahlversammlungen Geltung hat, wenn nicht die vorstehenden Paragraphen andre Bestimmungen treffen.

§ 42.

Gemischte ständige Ausschüsse.

(Zu § 121 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Als gemischte ständige Ausschüsse sind alljährlich im Monat Januar für das laufende Jahr zu bestellen:

1. ein Rechtsauschuß,
2. ein Finanz- oder Wirtschaftsauschuß,
3. ein Polizeiauschuß,
4. ein Kassenrevisionsauschuß,
5. ein Bauauschuß,
6. ein Ökonomieauschuß,
7. ein Forstauschuß,
8. ein Parkauschuß,
9. ein Marktauschuß,
10. ein Feuerlösauschuß,
11. ein Auschuß für die Gasanstalt und das Elektrizitätswerk,
12. ein Auschuß für das König-Albert-Museum,
13. ein Realgymnasialauschuß,
14. ein Turnauschuß,
15. ein Einquartierungsauschuß,
16. ein Stadtfrankenhausauschuß,
17. ein Armenauschuß,
18. ein Zulagenauschuß,
19. ein Sparkassenauschuß,
20. ein Auschuß zur Vertretung der Stadtgemeinde bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften,
21. ein Wahlauschuß,
22. ein Schulauschuß (§ 133 fg. der Lokalschulordnung),
23. ein Johannisbadauschuß,
24. ein Bürgerhospitalauschuß,
25. ein Friedhofsauschuß,
26. ein Wasserwerksauschuß,
27. ein Vieh- und Schlachthofsauschuß,
28. ein Theaterauschuß,
29. ein Festauschuß,
30. ein Städtisches Wasseramt (§ 160 des Wassergesetzes vom 12. März 1909),
31. ein Baupolizeiauschuß,
32. ein Zuwachsteuerauschuß,
33. ein Auschuß für das Wohnungswesen.

§ 43.

Fortsetzung.

Dem Räte und den Stadtverordneten bleibt vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses außer den in § 43 bezeichneten Ausschüssen auch noch weitere ständige Ausschüsse niederzusetzen und über den Wirkungsbereich der einzelnen Ausschüsse nähere Bestimmungen insoweit zu treffen, als dadurch besondere gesetzliche oder ortstatutarische Vorschriften nicht abgeändert werden.

Auch können durch Beschluß der städtischen Kollegien jeder Zeit Angelegenheiten, welche unten (§ 47) einem ständigen Ausschüsse zugewiesen sind, diesem entnommen und einem anderen ständigen Ausschüsse, und zwar sowohl einem der in § 43 genannten Ausschüsse, als auch einem neu niedergesetzten ständigen Ausschüsse überwiesen werden.

§ 44.

Zusammensetzung der gemischten ständigen Ausschüsse.

(Zu § 122 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Zusammensetzung der gemischten ständigen Ausschüsse ist, insoweit darüber nicht Gesetze oder besondere ortstatutarische Bestimmungen Vorschriften enthalten, durch Beschlüsse des Rates und der Stadtverordneten festzustellen. Dabei ist als eine nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Kollegien abzuändernde Regel festzuhalten, daß einem Ausschüsse höchstens 9 Mitglieder der beiden städtischen Kollegien anzugehören haben und daß dabei die Zahl der Ratsmitglieder mindestens die Hälfte der Zahl der Stadtverordneten beträgt, nur der Wahlausschuß hat aus wenigstens vier Ratsmitgliedern und wenigstens acht Stadtverordneten zu bestehen.

§ 45.

Beschlußfähigkeit der gemischten ständigen Ausschüsse.

(Zu § 123 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Soweit nicht durch Gesetze oder besondere ortstatutarische Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, kann ein Ausschuß Beschlüsse, die nicht bloß auf Abgabe eines Gutachtens gerichtet sind, gültiger Weise nur dann fassen, wenn wenigstens die Hälfte seiner den städtischen Kollegien angehörigen Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden an der Beschlußfassung Teil nimmt.

§ 46.

Wirkungskreis der gemischten ständigen Ausschüsse.

(Zu § 128 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Jedem ständigen Ausschüsse kommt innerhalb des Geschäftsbereiches, auf welchen sich der ihm erteilte Auftrag nach § 43

und nach den unten (§ 49) folgenden näheren Bestimmungen bezieht, zu,

- a) die Angelegenheiten, bei denen eine Mitentschließung des Stadtverordnetenkollegiums notwendig ist, vorzubereiten und darüber den städtischen Kollegien Vorschläge zu machen,
- b) auf Erfordern des Rats oder auf Antrag des eigenen Ausschußvorsitzenden auch in anderen als den unter a) genannten Angelegenheiten dem Rate Gutachten zu erstatten,
- c) bei Wahrnehmung von Übelständen oder der Unlichkeit von Verbesserungen oder sonst zum Besten der Stadtgemeinde Anträge an den Rat zu bringen, und
- d) darauf zu sehen, daß die durch Haushaltplan oder besondere Beschlüsse von Rat und Stadtverordneten für die Bedürfnisse der einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung bewilligten Beträge zur rechten Zeit gehörig verwendet und nicht überschritten werden.

§ 47.

Fortsetzung.

Jeder Ausschuß hat, wenn zu seinem Geschäftskreise die Feststellung von Einnahmen oder Ausgaben des Haushaltplans gehört, die Vorschläge für diese Feststellungen bis zu einer vom Ratsvorsitzenden jedes Jahr zu bestimmenden Zeit zu entwerfen und an den Vorsitzenden des Finanzausschusses abzugeben.

§ 48.

Fortsetzung.

Insbefondere hat

1. der Rechtsausschuß die wegen Errichtung oder Abänderung ortstatutarischer Bestimmungen entstandenen Fragen und die Entwürfe solcher Bestimmungen in Vorberatung zu nehmen und zu begutachten, nicht weniger über einschlagende Rechtsfragen auf Verlangen Gutachten abzugeben.

2. Dem Finanz- oder Wirtschaftsausschusse liegt ob, alljährlich im Laufe des Monats November die Haushaltpläne, soweit sie nicht von anderen Ausschüssen zu entwerfen sind, aufzustellen, die von anderen Ausschüssen aufgestellten Haushaltpläne nachzuprüfen, auch sonst Angelegenheiten, welche das städtische Finanzwesen betreffen, auf Erfordern zu begutachten, die Innehaltung der in den Haushaltplänen für die städtischen Klassen festgestellten Ausgabe-Ansätze im Allgemeinen und insbesondere insoweit, als nicht andere Ausschüsse damit beauftragt sind, zu

überwachen, endlich das gesamte Rechnungswesen der Stadtkämmerei, namentlich auch die gehörige Führung des Verzeichnisses des Stammvermögens der Stadtgemeinde, zu beaufsichtigen.

3. Dem Polizeiausschusse liegt die Vorprüfung und Begutachtung der wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten ob, insbesondere kommt ihm die Vorprüfung solcher polizeilichen Regulative zu, über die nach § 68 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören sind.

4. Der Kassenrevisionsauschuß hat die einzelnen unter Aufsicht oder Mitaufsicht des Rats zu verwaltenden Kassen von Zeit zu Zeit und jährlich mindestens einmal zu revidieren und die Verwaltung sämtlicher für jene Kassen angestellten Kassenbeamten im Allgemeinen zu überwachen.

5. Der Bauauschuß hat über alle für Rechnung städtischer Kassen auszuführenden Bauten von Gebäuden, Straßen, Wegen, Schleusen, Wasserleitungen und Einfriedigungsmauern, sowie über die Instandhaltung derselben und über Herstellungen daran insoweit Aufsicht zu führen, als nicht nach der Bestimmung unter 8 der Parkauschuß zuständig ist, in Angelegenheiten des Gemeindebauwesens, sowie in Fragen des Kaufs oder Verkaufs von Gebäuden oder Grundstücken auf Erfordern Vorschläge zu machen, sowie in ersteren Angelegenheiten Risse und Anschläge zu prüfen, ferner in solchen Baupolizeisachen, in welchen dem Rate und den Stadtverordneten die Entschließung zusteht, namentlich über Baupläne und Bauregulative Gutachten abzugeben. Wegen Anpflanzung von Bäumen an neuen öffentlichen Straßen oder Plätzen im Stadtbezirke hat er sich vor der Ausführung mit dem Parkauschuß ins Vernehmen zu setzen. — Dem Bauauschusse gehört neben den auf Grund von § 50 gewählten Mitgliedern der städtischen Kollegien der Stadtbaurat vermöge seines Amtes als Mitglied an.

6. Der Ökonomieauschuß hat die auf die der Stadtgemeinde gehörigen Güter, Mühlen, Teiche, Felder, Gärten und Wiesen sich beziehenden Angelegenheiten insoweit zu besorgen, als diese nicht dem Bau- oder dem Parkauschusse überwiesen sind, auch hat er die Grenzen und die Bewirtschaftung dieser Besitzungen zu überwachen, die Verpachtung vorzubereiten und darauf zu sehen, daß den Pachtbedingungen nachgegangen werde.

7. Der Forstauschuß hat alle der Stadtgemeinde gehörigen Waldungen und Holzanpflanzungen, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen unter 8 oder durch Beschluß der städtischen Kollegien dem Parkauschusse unterstellt sind, zu beaufsichtigen, insbesondere auch darauf zu sehen, daß die aufgestellten Wirtschafts- und Kulturpläne genau innegehalten werden, ferner die geschlagenen Hölzer abzuposten, die Preise derselben zu bestimmen

und den Verkauf zu besorgen oder durch das Forstpersonal besorgen zu lassen, sodann für Verpachtung der Jagd auf denjenigen Grundstücken, auf welchen die Stadtgemeinde die Jagd selbstständig ausüben lassen kann, besorgt zu sein.

8. Der Geschäftskreis des Parkausschusses umfaßt

- a) die zum städtischen Parke und zu anderen städtischen öffentlichen Gartenanlagen und Spaziergängen gehörigen Grundstücke, insbesondere auch die Fußwege des Parks und die zu diesem gehörigen Teiche;
- b) diejenigen Holzanpflanzungen im Stadtbezirke, welche ihm durch Beschluß der städtischen Kollegien unterstellt werden;
- c) die Friedhöfe, insoweit dabei eine gärtnerische Aufsicht stattzufinden hat, und über die zu den Friedhöfen gehörigen Wege;
- d) die an öffentlichen Straßen und Plätzen angepflanzten Bäume, soweit die Aufsicht darüber nicht durch Beschluß der städtischen Kollegien dem Forstausschusse überwiesen ist.

Er hat auch darauf zu sehen, daß die Grenzen der unter a) gedachten Grundstücke unverändert bleiben, endlich ihre Verpachtung vorzubereiten.

9. Der Marktausschuß besorgt die in Bezug auf Fahr-, Vieh- und Wochenmärkte zu erledigenden Geschäfte.

10. Der Wirkungskreis des Feuerlöschausschusses richtet sich nach den Vorschriften der Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Zwickau.

11. Der Ausschuß für die Gasanstalt und das Elektrizitätswerk ist zur Erledigung der auf die Gasanstalt, das Straßenbeleuchtungswesen, das Elektrizitätswerk und die Straßenbahn bezüglichen Geschäfte zuständig. Er besteht aus 3 Ratsmitgliedern und 6 Stadtverordneten. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der Direktor der Gasanstalt und der Direktor des städtischen Elektrizitätswerks und der Straßenbahn teil.

12. Der Ausschuß für das König-Albert-Museum, welcher die Verwaltung dieses Museums und die in ihm untergebrachten Sammlungen zu beaufsichtigen hat, besteht aus 3 Ratsmitgliedern und 6 Stadtverordneten, sowie 2 nach § 46 der Revidierten Städteordnung wählbaren, von den Stadtverordneten alljährlich zu wählenden Bürgern. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der 1. Bibliothekar der Ratschulbibliothek, der Vorsteher der Ernst-Julius-Richter-Stiftung und der Vorsteher des Robert-Schumann-Museums teil.

13. Der Realgymnasialausschuß überwacht die finanziellen Angelegenheiten des Realgymnasiums und der Realschulklassen und hat bei Wahrnehmung der Interessen dieser Anstalt den Rat zu unterstützen.

14. Der Geschäftskreis des Turnausschusses bezieht sich auf das öffentliche Turnwesen der Stadt, insbesondere auch auf Instandhaltung der städtischen Turnhallen, der Turnplätze und Turnapparate.

15. Der Wirkungskreis des Einquartierungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und des Regulativs der Stadt Zwickau über Verteilung der Einquartierung und anderer Militärleistungen in Friedens- und Kriegszeiten.

16. Der Stadtfrankenhausauschuß hat die auf die Verwaltung des Stadtkrankenhauses und der Stadtfrankenhaus-Kasse sich beziehenden Geschäfte zu erledigen.

17. Dem Armenausschusse (Armenversorgungsbehörde) liegt die Leitung des öffentlichen Armenwesens und die Ausübung der Armenpflege nach Maßgabe der Gesetze und der Ortsarmenordnung ob. Insbesondere hat er auch die Armenkasse, die Armenhäuser und die Waisenanstalt zu überwachen.

18. Der Anlagenausschuß hat die ihm durch das Regulativ über Gemeinde-Anlagen zugewiesenen Geschäfte zu besorgen und die planmäßige Auslosung von Schuldscheinen städtischer Anleihen zu leiten.

19. Der Sparkassenausschuß hat die durch die Statuten der Sparkassenanstalt für die Stadt Zwickau bestimmten Rechte und Pflichten.

20. Der Ausschuß zur Vertretung der Stadtgemeinde bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften hat die Interessen der Stadtgemeinde bei solchen Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, bei welchen die Stadtgemeinde mit Aktien oder Anteilen beteiligt ist, zu überwachen, insbesondere für die Vertretung der Aktien oder Anteile der Stadtgemeinde in den Generalversammlungen der betreffenden Gesellschaften oder Genossenschaften zu sorgen und die von ihm mit dieser Vertretung Beauftragten unter Beachtung etwaiger Beschlüsse des Rats und der Stadtverordneten insoweit mit Instruktion zu versehen, als er diesen Beauftragten nicht überlassen zu können glaubt, in den Generalversammlungen nach bester Überzeugung abzustimmen.

21. Der Wahlausschuß hat bei der Vorbereitung und Leitung der öffentlichen Wahlen mitzuwirken.

22. Die Rechte und Pflichten des Schulausschusses sind durch das Gesetz vom 23. April 1874, die Ausführungsverordnung dazu und die Schulordnung festgestellt.

23. Dem Johannisbadausschusse liegt die Besorgung der auf die Verwaltung des Johannisbades und auf die Dr. Schlobig-Stiftung bezüglichen Geschäfte ob.

24. Die Rechte und Pflichten des Bürgerhospitalauschusses regeln die Satzungen für das Bürgerhospital.

25. Zur Zuständigkeit des Friedhofsausschusses gehören die städtischen Friedhöfe und das Beerdigungswesen.

26. Der Wasserwerksauschuß beschäftigt sich mit den städtischen Wasserwerken und der Wasserversorgung der Stadt.

27. Der Vieh- und Schlachthofsauschuß steht den städtischen Kollegien bei der Verwaltung des Vieh- und Schlachthofs und bei den Fragen der Fleischbeschau und Fleischeinfuhr zur Seite.

28. Der Theaterauschuß beschäftigt sich mit der Verpachtung des städtischen Gewandhauses oder eines anderen städtischen Gebäudes zum Zwecke der Veranstaltung von regelmäßigen Theatervorstellungen, mit der baulichen Unterhaltung dieses Gebäudes und mit den sonst im Zusammenhange mit dem Stadttheater stehenden Angelegenheiten.

29. Der Festauschuß hat die Feste vorzubereiten, welche die Stadt veranstaltet oder an deren Veranstaltung sie beteiligt ist.

30. Dem aus drei Ratsmitgliedern und sechs Stadtverordneten bestehenden städtischen Wasseramte liegt die Beschlußfassung und Entscheidung in den nach den jeweiligen wassergesetzlichen Vorschriften dem Wasseramte zugewiesenen Fällen ob. (Zu vergl. die §§ 62 Absatz 1, 148 Absatz 1, 157 und 163 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 und § 58 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 21. September 1909.) Das Wasseramt hat seine Entschlüsse und Entscheidungen als „Wasseramt der Stadt Zwickau“ zu vollziehen.

31. Dem Baupolizeiausschusse gehören an:

der Vorstand der Baupolizei-Abteilung als Vorsitzender,
der Stadtbaurat,
ein weiteres Ratsmitglied,
fünf Mitglieder, welche die Stadtverordneten wählen,

und zwar:

3 aus ihrer Mitte, 1 aus dem hiesigen Zweigvereine des Sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins und 1 aus der Innung der Baumeister in Zwickau,

und mit beratender Stimme der Stadtbezirksarzt.

Zur Vorbereitung der dem Stadtverordneten-Kollegium obliegenden Wahlen läßt sich der Rat sowohl vom hiesigen Zweigverein des Sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins, als auch von der Innung geprüfter Baumeister alljährlich je 3 Mitglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt Zwickau und die Wählbarkeit nach § 36 der Revidierten Städte-Ordnung besitzen, in Vorschlag bringen.

Dem Baupolizeiausschuß sind zu unterbreiten:

1. die Baugesuche, welche den Neubau oder wesentlichen Umbau größerer Gebäude betreffen oder die Sicherstellung oder Bezahlung von Anliegerbeiträgen zur Folge haben, dafern die Bauwerber nicht auf die Beratung im Baupolizeiausschuße verzichten;
2. Gesuche um Bewilligung einer Ausnahme von baupolizeilichen Vorschriften;
3. Rekurse und Beschwerden in den zu Punkt 1 und 2 gehörigen Fällen, sowie die darauf ergehenden Entscheidungen;
4. alle anderen Angelegenheiten, die ihm vom Räte oder vom Abteilungsvorstande zugewiesen werden.

Der Baupolizeiausschuß führt seine Geschäfte als begutachtendes Organ des Rates. Bei denjenigen Ausgaben, Erlassen und Abschreibungen in baupolizeilichen Angelegenheiten, in denen es nach § 23 des Allgemeinen Ortsstatutes der Zustimmung des zuständigen gemischten Ausschusses bedarf, steht dem Baupolizeiausschuß die Entschliebung zu.

Die Mitglieder des Baupolizeiausschusses haben das Recht, die zu den Beratungsgegenständen gehörenden Ratsakten an Amtsstelle an den beiden Tagen vor der Sitzung während der Geschäftsstunden einzusehen.

32. Dem aus 3 Ratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten und 2 nach § 46 der Revidierten Städte-Ordnung wählbaren, von den Stadtverordneten alljährlich zu wählenden Bürgern bestehenden Zuwachssteuerausschuß liegt die Erledigung der in § 4 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 29. März 1911, betreffend die Vollziehung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911, im 1. Absätze erwähnten Geschäfte ob. Dem Ausschuß wird auf Grund von Satz 2 des erwähnten Paragraphen das Recht gegeben, den Steuerbescheid oder den Feststellungsbescheid selbständig zu erlassen und die Ermittlungen selbständig einzustellen.

33. Dem Ausschusse für das Wohnungswesen gehören an

drei Ratsmitglieder, vier Stadtverordnete, vier Mitglieder aus der Bürgerschaft	}	von denen je 2 den Anfassigen und je 2 den Unanfassigen zu entnehmen sind,
--	---	--

und

mit beratender Stimme der Stadtbezirksarzt.

Dieser Ausschuß unterstützt den Rat bei allen Maßregeln zur Förderung des Wohnungswesens.

§ 49.

Bezirksvorsteher.

(Zu den §§ 121, 125 und 128 der Revidierten Städte-Ordnung.)

Die Stadt Zwickau ist zur Erleichterung der Verwaltung in Bezirke geteilt, für deren jeden ein Bezirksvorsteher, sowie ein Stellvertreter des letzteren zu bestellen ist.

Die Zahl und die Grenzen der Bezirke sind durch Beschluß des Rates und der Stadtverordneten von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die Häuser- und Einwohnerzahl zu regulieren.

Die Rechte und Pflichten der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter richten sich jederzeit nach der für sie vom Stadtrate unter Zustimmung der Stadtverordneten festgestellten Instruktion.

am 15. Januar 1914.

Rat der Stadt Zwickau.

Paul, Oberbürgermeister.
Stadtverordneten.

Tuchman, 2. Z. Vorsteher

